

Merkblatt zum Besuch der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

1. Informationen über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und über ein Ergänzungsstudium finden Sie unter www.uni-speyer.de.
2. Nach § 29 Abs. 6 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf Antrag für ein Semester an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden. Das Studium wird im Umfang von 3 Monaten nach Wahl auf die Ausbildung in der Verwaltung, auf die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet. **Im Falle der Anrechnung auf die Ausbildung in der Verwaltung findet die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde statt.**
3. Die Vorlesungszeit in Speyer findet regelmäßig wie folgt statt:

Sommersemester	von Anfang Mai bis Ende Juli,
Wintersemester	von Anfang November bis Ende Januar.
4. Dem Land Hessen sind z.Zt. 33 Studienplätze zugewiesen. Bewerben sich mehr Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare um einen Platz, entscheidet das Los.
5. Der Antrag auf Überweisung an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist spätestens **vier Monate vor Beginn** des Studiums über das Landgericht an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu richten.
Sofern sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der Ausbildung in der Verwaltung befindet, ist der Antrag über das zuständige Regierungspräsidium zu richten.
6. Während des Studiums an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer besteht die Verpflichtung, an einer länderbezogenen Übung im Staats- und Verwaltungsrecht teilzunehmen und die geforderten Leistungen (z.B. Klausuren, Referate) zu erbringen.
Diese Verpflichtung gilt nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die die Hochschule während der Anwaltsstation besuchen. Die Bestimmungen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer für die Rechtsreferendarin und den Rechtsreferendar sind verbindlich; auf die Präsenzpflicht und die vorgeschriebenen Mindestleistungen wird besonders hingewiesen.
7. Das Zeugnis über die länderbezogene Übung und das Semesterzeugnis, bei Nichterteilung eines Zeugnisses die Studienbescheinigung sind nach Abschluss des Semesters der unteren Ausbildungsbehörde (Landgericht bzw. Regierungspräsidium) vorzulegen.